

§. 6. Sobald die vollständige Entrichtung des Ablösungs-Capitals und der Zinsen, wie auch der etwaigen Rückstände Statt gesunden hat, entsagt Königliches Finanz-Ministerium für immer den im vorstehenden Paragraphen als abgelöst verzeichneten Gerechtsamen, und gestattet seinerseits, jedoch vorbehältlich etwaiger Rechte Dritter und unbeschadet aller in den Gesetzen noch ferner begründeten Beschränkungen, die freie Verfügung über die bisher belasteten Grundstücke.

§. 7. Alles im vorstehenden §. 5 nicht besondert angegebene, folgende Domänen-Besitzungen, abg. v. Jagdklagen, Rottreib zu ungeltendem Gesetzgründen u. j. es bleibet unbedenklich, bei Notfällen.

Zur ordnungsmäßigen Vollziehung dieses Necesses ist vom Königlichen Finanz-Ministerio, Abtheilung für Domainen und Forsten, dem

Amt. Auffor Bode in Rosenburg,

besondere Vollmacht ertheilt, und sodann der Necess in vierfacher Ausfertigung von beiden Theilen am heutigen Tage durch eigenhändige Unterzeichnung gehörig vollzogen.

Rosenburg den 24ten Decbr. 1862.

Josephus Hoffmann

Wohl Amtauffor Rosenburg. F. Krauer
1863.

Manuskript, laut Anfang des Protocols vom 24. Decbr. 1862 im 97. Jam.
1863 nach praeceptum cum dno dng. si Aulica legitimitas Rosenburgis
legit. ab Königl. Litter. Ministerii, Abteilung für Domainen um
Gesetzmaßtricht und rigorösig vollzogen Ablösungsberecht entz
fissim, indem das Legitimus Leibgewalt für bestellt ankommt ist, nachw,
billig der Russ. Kaiser bestätigt.

Rosenburg, 7. Januar 1863

Königliche Ablösungskommission



Hoffmann